

Einführung wiederkehrende Beiträge für Straßen in der Stadt Bredstedt

Begründung zur Bildung von Abrechnungsgebieten

Die Stadt Bredstedt wird ab 2018 wiederkehrende Beiträge für Straßenbaumaßnahmen erheben.

Gesetzlich, in § 8a Abs. 2 Satz 2 KAG, wird verlangt, dass die Verkehrsanlagen, die in einem Abrechnungsgebiet für die Erhebung wiederkehrender Beiträge zusammengefasst werden sollen, in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Aus den bisher vorliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 25.06.2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 folgt, dass Abrechnungsgebiete so gestaltet sein sollen, dass Grundstücke auf Grund des Gesamtverkehrssystems, durch das sie erschlossen werden, besser erreichbar und nutzbar sind. *„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.“*

1. In dem der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt als Anlage 1 beigefügten Lageplan sind für die bebaute Ortslage im engeren Sinne drei Abrechnungsgebiete, für den weitgehend unbebauten Außenbereich zwei weitere Abrechnungsgebiete vorgesehen.
2. Durch das Abrechnungsgebiet 1 verläuft die Eisenbahnlinie Hamburg-Sylt. Über die Bahnlinie hinweg bzw. unter der Bahnlinie hindurch existieren im Bereich der bebauten Ortslage der Stadt drei Verbindungen des östlich gelegenen Gebiets in Richtung Stadtmitte. Eine vierte Verbindung existiert unmittelbar an der Stadtgrenze im Süden durch die Bundesstraße 5, die allerdings im Gebiet der Nachbargemeinde liegt. Diese Über- und Unterquerungen der Bahnlinie hält die Stadt für einen ausreichenden Zusammenhang der östlich der Bahnlinie gelegenen Baugebiete mit der Stadtmitte.

Hinzu kommt, dass die zentralen städtischen Einrichtungen sich fast ausschließlich westlich der Bahnlinie befinden und deshalb die Verbindungen über die Bahnlinie auch eine besonders ausgeprägte Verbindungsfunktion für den innerörtlichen Fahr- und Fußgängerverkehr haben.

3. Die im Nordosten liegenden beiden Gewerbegebiete sind als Abrechnungsgebiete 2 und 3 bezeichnet. Sie werden als getrennte Abrechnungsgebiete behandelt, weil nur zwei untergeordnete Verbindungen untereinander bestehen.

Die Erschließung beider Gewerbegebiete erfolgt schwerpunktmäßig über die Landesstraße 12 und die Landesstraße 4 und zwar durch Anschlüsse außerhalb der Ortsdurchfahrt, d.h. an Stellen, an denen keine Straßenbaulasten

der Stadt, auch nicht für Teilanlagen wie innerhalb der Ortsdurchfahrten, existieren.

Die Bildung gesonderter Abrechnungsgebiete für die Gebiete 2 und 3 bietet sich auch auf Grund ihrer baurechtlichen Struktur an.

4. Im Norden und im Süden des Stadtgebiets existieren Systeme von Straßen bzw. Wirtschaftswegen im Außenbereich (Gebiete 4 und 5). In beiden Gebieten existieren zusammenhängende Systeme von Straßen und Wegen in der Baulast der Stadt.

Die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die sich unmittelbar an die bebaute Ortslage anschließen, sind durch Straßen, die zum Abrechnungsgebiet 1 gehören, erfasst und gehören deshalb mit zum Abrechnungsgebiet 1.

5. Soweit Grundstücke nicht durch städtischen Straßen und Wege erschlossen werden, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich, die nur über klassifizierte Straßen erreichbar sind, fallen sie ohnehin schon bisher für eine Beitragsbelastung aus, weil es keine städtische Straße oder keinen städtischen Weg gibt, der zur Erschließung dient. Das ist auch bei wiederkehrenden Beiträgen nicht anders.
6. Die Zuordnung von Grundstücken im Einzelfall kann sich, anders als im Lageplan dargestellt, ergeben, weil aus einem Lageplan Wegerechte und andere Möglichkeiten der Erschließung von Grundstücken nicht unmittelbar zu entnehmen sind.

Verbindlich ist die Zuordnung der einzelnen Straßen, Wege und Plätze zu Abrechnungsgebieten. Für die Zuordnung von Grundstücken ist maßgebend, zu welchem Abrechnungsgebiet die Straße gehört, zu der das jeweilige Grundstück erschlossen ist.

7. Der Plan mit den Abrechnungsgebieten ist Bestandteil der Satzung der Stadt über die Erhebung wiederkehrender Beiträge. Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen wiederum der Satzungsform.